

# MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG

des Landes Oberösterreich für die Finanzjahre

2020 - 2024



#### **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Ei	nleitung	1
2. Re	echtliche Rahmenbedingungen	1
2.1.	Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen	
2.2.	Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)	2
2.3.	Oberösterreichisches Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG)	2
2.4.	Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2019 (Oö. StabG 2019)	2
2.5.	Österreichischer Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012)	3
2.6.	Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017)	3
2.7.	Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetzt (Oö. FGSVG)	4
3. W	irtschaftliche Rahmenbedingungen	4
3.1.	WIFO-Prognose für 2020 und 2021	4
3.2.	Schnelleinschätzung des Büros des Fiskalrates:	5
3.3.	Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen	5
3.4.	Entwicklung und Prognose der wesentlichen FAG-Einnahmen	5
3.5.	Rating des Landes	7
4. M	ethodische Rahmenbedingungen	7
4.1.	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 2010)	7
4.2.	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)	8
5. In	haltliche Rahmenbedingungen	9
5.1.	Allgemeine Grundsätze der "Mittelfristigen Finanzplanung"	9
5.2.	Planungsgrundsätze der Mehrjahresplanung	9
6. Ke	ennzahlen	11
6.1.	Haushaltsergebnis nach VRV 2015	11
6.2.	Bereichsbudgets nach VRV 2015	11
6.3.	Multiple Fiskalregeln nach dem ÖStP 2012	11
7 B	arichtstahollan	11

#### 1. EINLEITUNG

Die vorliegende "Mittelfristige Finanzplanung" dient zur Sicherstellung der **mittelfristigen** Orientierung der Haushaltsführung und zur Festlegung eines glaubwürdigen, effektiven **mittelfristigen Haushaltsrahmens** entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen.

Die Zielsetzungen der "Mittelfristigen Finanzplanung 2020 bis 2024" orientieren sich vorrangig an der wirksamen Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, der Sicherung von Arbeitsplätzen, an der Stützung der Wirtschaft und der Förderung ihrer anschließenden Erholung sowie der gleichzeitigen Erhöhung der Investitionen. Ferner stellt die Mittelfristige Finanzplanung darauf ab, mittelfristig wieder eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen sowie die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten.

Für die grundsätzlichen finanzpolitischen Vorgaben, welche im Voranschlag des Landes Oberösterreich für die Jahre 2020 und 2021 festgelegt wurden, tritt grundsätzlich keine Veränderung ein.

Die COVID-19-Pandemie wirkt sich jedoch in erheblichen Dimensionen in so gut wie jedem Lebensbereich aus. Nicht nur die Bewältigung des gesundheitlichen Aspekts der Pandemie stellt eine finanzielle Kraftanstrengung dar, auch die Abfederung negativer wirtschaftlicher Auswirkungen stellt die öffentlichen Haushalte (weltweit) vor unvorhergesehene und unabwendbare Herausforderungen. Die insoweit deutlich geänderte Ausgangslage und die Unsicherheiten bezüglich der weiteren Entwicklung erfordern trotzdem und gerade deshalb eine mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung auf Basis einer mittelfristigen Finanzplanung.

Die "Mittelfristige Finanzplanung" des Landes Oberösterreich für die Jahre 2020 bis 2024 wurde entsprechend den geltenden

- gesetzlichen Rahmenbedingungen,
- den derzeit aktuellsten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen
- sowie auf Basis der methodischen Änderungen aufgrund der VRV 2015

erstellt.

#### 2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

#### 2.1. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen

Als Mitglied der Europäischen Union ist Österreich an die Vorgaben des EG-Vertrages sowie des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, der Vertragsbestimmungen zur Haushaltspolitik präzisiert, gebunden. Insbesondere regelt der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 121, 126 und 136 die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten, die Vermeidung übermäßiger Defizite und die Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin.

Im Speziellen sieht die Fiskalrahmenrichtlinie (Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8.11.2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedsstaaten) die Festlegung eines mittelfristigen Haushaltsrahmens vor.

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurde über Empfehlung der Europäischen Kommission vom ECOFIN-RAT der Europäischen Union die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes aktiviert. Diese ist analog im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 anzuwenden. (Vgl. Punkt 2.4.).

Darüber hinaus sehen die länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2020 mit einer Stellungnahme zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2020 die dieser Finanzplanung zugrunde gelegten Zielsetzungen für eine mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung vor.

#### 2.2. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Artikel 13 Abs. 2 B-VG sieht vor, dass Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben haben. Darüber hinaus haben sie ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren.

#### 2.3. Oberösterreichisches Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG)

Gemäß Artikel 55 Abs. 7 Oö. L-VG hat die Landesregierung dem Landtag jedenfalls jährlich eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen.

Damit ist auch eine jährliche Adaptierung sowie Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse sichergestellt.

#### 2.4. Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2019 (Oö. StabG 2019)

Die Zielsetzung nach § 1 des Oö. StabG 2019 sieht vor, dass das Land Oberösterreich bei seiner Haushaltsführung nachhaltig geordnete öffentliche Haushalte anstrebt und sich zur Notwendigkeit einer nachhaltigen Absicherung der Finanzstabilität durch die verbindliche Vermeidung einer Nettoneuverschuldung (Nettoneuverschuldungsverbot) bekennt.

Analog zur Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel auf europäischer Ebene sowie der entsprechenden Bestimmung auf nationaler Ebene im ÖStP 2012 wurde bei der Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung davon ausgegangen, dass dem Anwendungsbereich des Oö. Stabilitätssicherungsgesetzes 2019 jedenfalls nicht unterliegen:

- der Vollzug und die Bewertung des Rechnungsabschlusses von Finanzjahren, in denen das Land Oberösterreich von der COVID-19-Pandemie betroffen ist und in denen CO-VID-19 durch die WHO als Pandemie eingestuft wird, sowie
- die Bereitstellung von Mitteln, die der Landtag ausdrücklich zur Bekämpfung der Folgen der COVID-19-Pandemie zur Verfügung stellt.

#### 2.5. Österreichischer Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012)

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) setzt die unionsrechtlichen Regeln über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten um und regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung für die Sektoren Bund, Länder und Gemeinden. Hintergrund für den ÖStP 2012 ist die Verpflichtung Österreichs, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

Ferner haben nach den Bestimmungen des Art. 15 Abs. 1 ÖStP 2012 die Gebietskörperschaften die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dem ÖStP 2012 sicherzustellen und einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen und darüber an das Österreichische Koordinationskomitee zu berichten.

Im Art. 2 ÖStP 2012 ist ein System mehrfacher Fiskalregeln vorgesehen, die sämtlich bei der Haushaltsführung zu beachten sind.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 ÖStP 2012 haben die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union und nach dieser Vereinbarung **über den Konjunkturzyklus** grundsätzlich ausgeglichen oder im Überschuss zu sein.

In der Sitzung des Österreichischen Koordinationskomitees am 29. April 2020 wurde zur Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des ECOFIN-Rates vom Bundesministerium für Finanzen Folgendes festgehalten:

"Gemäß Artikel 11 ÖStP 2012 gelten derartige EU-Ausnahmeregeln auch für den ÖStP 2012. Der ÖStP 2012 ist nach wie vor anwendbar, allerdings sind die Fiskalregeln von Artikel 11 betroffen und damit auch die konkreten Zielwerte.

Die jeweils betroffenen Fiskalregeln (Defizitziel, Schuldenquotenabbau, Ausgabenwachstum usw.) verändern sich für die Gebietskörperschaften wegen des außergewöhnlichen Ereignisses bzw. auch wegen des schweren Konjunkturabschwungs."

Die Änderung der Zielwerte sind von den Finanzausgleichspartnern im Österreichischen Koordinationskomitee einvernehmlich und in Anlehnung an diesbezügliche Regelungen auf europäischer Ebene festzulegen.

In der vorliegenden Finanzplanung wurden daher noch keine Stabilitätsziele nach dem ÖStP 2012 ausgewiesen. Grundsätzlich wird natürlich die Einhaltung der noch zu vereinbarenden Stabilitätsziele für die Fiskalregeln nach dem ÖStP 2012 angestrebt.

#### 2.6. Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017)

Rund 70 % der Einnahmen des oberösterreichischen Landesbudgets werden direkt oder indirekt bundesgesetzlich durch das Finanzausgleichsgesetz bzw. damit zusammenhängenden Gesetzen (z.B. Katastrophenfondsgesetz, Pflegefondsgesetz) und Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG normiert.

Haupteinnahmequelle stellen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dar, deren Aufteilung im Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) geregelt ist und deren Höhe wesentlich von den zugrundeliegenden Steuergesetzen abhängig ist.

Das FAG 2017 ist bis einschließlich 2021 befristet, bleibt jedoch im Falle eines nicht zeitgerechten Neuabschlusses solange in Kraft, bis es durch eine neue gesetzliche Regelung ersetzt wird.

Eine Koppelung an den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 besteht insofern, als dieser gemäß Art. 28 Abs. 6 Z. 2 außer Kraft tritt, wenn das FAG oder die Gesundheitsfinanzierung oder die Pflegefinanzierung oder die 24-Stunden-Pflege ohne eine von Ländern und Gemeinden akzeptierte Nachfolgelösung ausläuft oder zum finanziellen Nachteil der Länder und/oder Gemeinden ohne deren Akzeptanz verändert wird.

#### 2.7. Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetzt (Oö. FGSVG)

Das Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz regelt, dass die Rechtsträger Land Oberösterreich, Städte und Gemeinden sowie sonstige Rechtsträger der Teilsektoren S.1312 (Länder), S.1313 (Gemeinden) und S.1314 (Sozialversicherung) im Sinn des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010), wenn für die Regelung ihrer Organisation der Landesgesetzgeber zuständig ist, ihre Finanzgebarung risikoavers ausrichten müssen.

Sie müssen die mit der Finanzgebarung notwendigerweise verbundenen Risiken, insbesondere die Risikoarten Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Reputations-, Rechts- und operationelles Risiko, auf ein Mindestmaß beschränken.

Die Minimierung der Risiken ist stärker zu gewichten als die Optimierung der Erträge oder Kosten.

#### 3. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

#### 3.1. WIFO-Prognose für 2020 und 2021 <sup>1</sup>

#### "Zähe Konjunktur nach kräftigem Rebound:

Im Frühjahr war die Weltwirtschaft aufgrund der pandemiebedingten Schutzmaßnahmen massiv eingebrochen. Der Wertschöpfungsverlust wurde im Sommer teilweise wettgemacht, in Österreich dürfte die Wertschöpfung im III. Quartal gegenüber dem Vorquartal um mehr als 10% gewachsen sein. Rund die Hälfte des krisenbedingten Anstieges der Arbeitslosigkeit wurde bis September abgebaut.

Im IV. Quartal wird sich die Konjunkturdynamik aufgrund auslaufender Rebound-Effekte (Lösung des Konsumrückstaus) und eines Anstieges der Infektionszahlen jedoch markant verlangsamen.

Für das Jahr 2020 wird insgesamt ein BIP-Rückgang von 6,8% gegenüber 2019 prognostiziert, für 2021 ein Anstieg von 4,4%. Ein neuerlicher Lockdown im Herbst könnte diese Raten um 2,5 bzw. 4,0 Prozentpunkte senken."

Mittlerweile ist der 2. Lockdown in Kraft wodurch sich neuerliche Unsicherheiten ergeben werden und somit mit Änderungen gerechnet werden muss.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> WIFO Konjunkturberichterstattung vom 9.10.2020

#### 3.2. Schnelleinschätzung des Büros des Fiskalrates: <sup>2</sup>

"Das Büro des Fiskalrats schätzt die gesamtstaatlichen Finanzierungssalden für die Jahre 2020 und 2021 auf –9,2% und –5,8% des Bruttoinlandsprodukts (BIP), unter der Annahme, dass die unterstellten BIP-Wachstumsraten für die Jahre 2020 und 2021 (-6,8% und +4,4%) halten. Die deutlich negativen Finanzierungssalden sind vorrangig auf die budgetären Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

Die Schuldenquote steigt auf 83,6% des BIP im Jahr 2021 an. Der erwartete Einbruch der Einnahmen um 13,2 Mrd EUR übersteigt den seit dem Zweiten Weltkrieg bisher größten Einnahmenrückgang infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/09 um ein Vielfaches.

Die budgetären Effekte der wirtschaftspolitischen Reaktionen auf die Gesundheitskrise erreichen bislang einzigartige Dimensionen: In Summe belaufen sich die budgetären Belastungen in den Jahren 2020 und 2021 durch die COVID-19-Pandemie auf 34,6 Mrd EUR bzw. 19,2 Mrd EUR."

Auch hier gilt, dass sicherlich eine neue Bewertung durch den 2. Lockdown zu erfolgen hat.

#### 3.3. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen <sup>3</sup>

**WIF**O-Konjunkturprognose Oktober 2020 **Hauptergebnisse** 

		2016	2017	2018	2019	2020	2021
			Verände	rung gegen	n das Vorjah	rin %	
Bruttoinlandsprodukt, real		+ 2,0	+ 2,4	+ 2,6	+ 1,4	- 6,8	+ 4,4
Herstellung von Waren		+ 4,4	+ 3,7	+ 5,3	+ 0,7	- 11,0	+ 6,0
Handel		+ 0,6	+ 0,1	+ 2,9	+ 0,6	- 6,5	+ 5,5
Private Konsumausgaben <sup>1</sup> ),	real	+ 1,5	+ 1,9	+ 1,1	+ 0,8	- 6,8	+ 5,5
Dauerhafte Konsumgüter		+ 2,7	+ 2,0	+ 1,1	-0,4	- 16,0	+ 6,0
Bruttoanlageinvestitionen, r	eal	+ 4,3	+ 4,1	+ 3,9	+ 4,0	- 5,6	+ 3,7
Ausrüstungen²)		+ 7,8	+ 5,4	+ 4,1	+ 4,3	- 7,9	+ 4,7
Bauten		+ 0,3	+ 2,5	+ 3,6	+ 3,6	- 2,8	+ 2,5
Exporte, real		+ 3,0	+ 4,9	+ 5,5	+ 2,9	- 12,4	+ 6,1
Warenexporte, fob		+ 2,9	+ 4,9	+ 5,4	+ 2,1	- 10,7	+ 6,5
Importe, real		+ 3,7	+ 5,3	+ 5,0	+ 2,4	- 10,6	+ 5,6
Warenimporte, fob		+ 3,6	+ 4,4	+ 3,8	+ 1,1	- 9,2	+ 6,0
Bruttoinlandsprodukt, nomir	nell	+ 3,9	+ 3,3	+ 4,3	+ 3,2	- 5,0	+ 6,1
	Mrd.€	357,61	369,34	385,36	397,58	377,54	400,70
Leistungsbilanzsaldo	in % des BIP	2,7	1,4	1,3	2,8	2,3	2,8
Verbraucherpreise		+ 0,9	+ 2,1	+ 2,0	+ 1,5	+ 1,3	+ 1,5

#### 3.4. Entwicklung und Prognose der wesentlichen FAG-Einnahmen

Für die Planung der Ertragsanteile steht eine (für das Jahr 2021 mit dem Bundesvoranschlags-Entwurf revidierte) mittelfristige Prognose des Bundesministeriums für Finanzen vom September 2020 zur Verfügung. Das BMF weist in dieser, bis einschließlich 2024 erstellten Prognose ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der derzeitigen Situation die Steuerschätzung mit einer höheren Unsicherheit belastet ist und dass die Schwankungsbreite aufgrund der Beispiellosigkeit der aktuellen Krise ungewöhnlich hoch ist.

Die dem Bundesfinanzrahmen 2021 bis 2024 zugrunde liegende Steuerschätzung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Rahmens gegebenen Rechtslage, somit ist

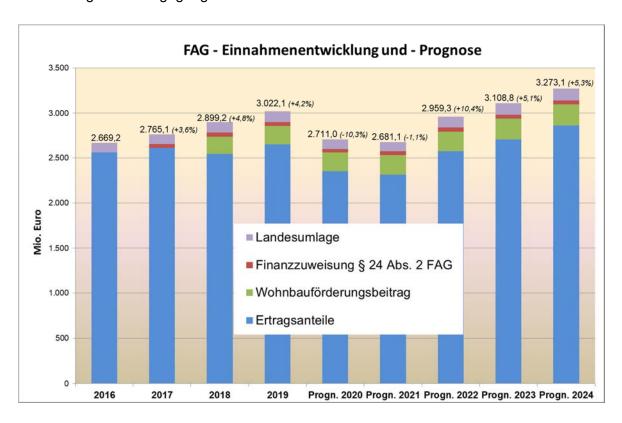
<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Büro des Fiskalrates – Budgetausblick 2020/21 vom 28.10.2020

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> WIFO-Konjunkturprognose Oktober 2020 vom 9.10.2020

eine weitere Steuerreform nicht berücksichtigt. Die im Regierungsübereinkommen auf Bundesebene vorgesehene ökosoziale Steuerreform im Kontext mit einer Steuerentlastung und einer Steuerstrukturreform soll jedoch – verschiedenen bundespolitischen Aussagen zufolge – ab dem Jahr 2022 fortgesetzt werden.

Daher wurden in der "Mittelfristigen Finanzplanung 2020 bis 2024" Mindereinnahmen für das Land Oberösterreich aus einer Steuerreform vorsorglich – ohne Präjudiz für eine Mitfinanzierung des Landes – berücksichtigt.

Für den vorliegenden Planungszeitraum wurde von einem Weiterbestand des derzeitigen Finanzausgleichs ausgegangen.



Die Auswirkungen der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Rezession und der einhergegangenen steuerlichen Begünstigungen und Förderungen werden durch den massiven Einbruch der FAG-Einnahmen im Jahr 2020 verdeutlicht. Allerdings wurde die Einnahmenentwicklung im Jahr 2020 noch aufgrund des Umstandes begünstigt, dass Länder und Gemeinden ihre Ertragsanteile immer zwei Monate im Nachhinein erhalten und sich demnach krisenbedingte Steuerausfälle des Jahres 2020 teilweise auf 2021 verlagern. Da somit Einnahmenausfälle erst ab Mai 2020 wirksam wurden und bis einschließlich April Mehreinnahmen von knapp 50 Mio. Euro vorlagen, konnten die Steuerausfälle 2020 noch entsprechend vermindert werden.

Aufgrund des Finanzausgleichsrhythmus werden im jeweiligen Folgejahr die sich kalenderjahrmäßig ergebenden Ertragsanteile gegen die im Vorjahr erhaltenen monatlichen Überweisungen abgerechnet und wird damit die zweimonatige Verschiebung egalisiert. Laut der vorliegenden BMF-Prognose ist für das Land Oberösterreich mit einer Rückzahlung von im Jahr 2020 zu viel erhaltenen Ertragsanteilen in Höhe von ca. 100 Mio. Euro zu rechnen. Damit bleiben die für 2021 prognostizierten FAG-Einnahmen trotz des prognostizierten Wirtschaftswachstums aus abrechnungstechnischen Gründen hinter den Einnahmen des Jahres 2020 zurück.

Im Umkehreffekt kann aus der Abrechnung der Ertragsanteile des Jahres 2021 im Frühjahr 2022 unter Berücksichtigung des prognostizierten Wirtschaftswachstums dann wieder mit einer Nachzahlung gerechnet werden, die vom BMF auf rd. 21 Mio. Euro geschätzt wird. Damit erklärt sich im Wesentlichen der deutliche Einnahmenzuwachs im Jahr 2022.

#### 3.5. Rating des Landes

Die Internationale Ratingagentur Standard & Poor's hat am 22. Mai 2020 das Rating des Landes Oberösterreich veröffentlicht. Oberösterreich hat mit AA+ wieder das für ein Bundesland bestmögliche Ratingergebnis erhalten. Ein Bundesland kann nämlich nicht besser geratet werden als der Bund. Auch den Ausblick beurteilt Standard & Poor's stabil.

#### 4. METHODISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

#### 4.1. Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 2010)

Zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion, werden hochwertige statistische Instrumente benötigt, die den Organen der Union, den Regierungen, den Akteuren in der Wirtschaft und im Sozialbereich sowie den Analysten eine Reihe harmonisierter und zuverlässiger Statistiken liefern, auf die diese ihre Entscheidungen stützen können.

Das neue Europäische System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) ist eine bedeutende Weiterentwicklung der früheren Fassung von 1995.

Zu diesem Zweck wurde deshalb das ESVG 2010 in Form einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates am 21. Mai 2013 angenommen.

Diese Verordnung umfasst verbindliche Regeln zur Methodik, mit denen die Vergleichbarkeit der Aggregate der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gewährleistet werden soll, und ein obligatorisches Programm für die Datenübermittlung.

Die ESVG-2010-Konzepte dienen primär der Beschreibung des Wirtschaftskreislaufs in monetären, tatsächlich beobachtbaren Kategorien. Sonstige Strom- und Bestandsgrößen, die nicht in monetären Kategorien erfassbar sind oder zu denen es keinen eindeutigen monetären Gegenposten gibt, werden daher im ESVG 2010 nicht erfasst. Im ESVG 2010 werden sämtliche Transaktionen in Geldeinheiten ausgewiesen.

Als adäquates Abbild der monetären Zahlungsflüsse bzw. -ströme in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Bestimmungen nach dem ESVG 2010 sowie dem ÖStP 2012 ist somit eine mittelfristige Haushaltsplanung im Rahmen des Finanzierungshaushalts nach der VRV 2015 zu erstellen.

Sollte es in Zukunft betreffend der ausschließlichen Betrachtung von rein monetären Zahlungsströmen im ESVG 2010 oder im ÖStP 2012 Änderungen geben, wären diese im methodischen Aufbau der "Mittelfristigen Finanzplanung" entsprechend zu berücksichtigen.

#### 4.2. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)

Der Rechnungshof hat im "Bericht betreffend die mittelfristige Haushaltsplanung der Länder Niederösterreich und Oberösterreich sowie der Stadt Wien", der vom Oö. Landtag am 11.04.2019 zur Kenntnis genommen wurde, empfohlen, dass im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens entsprechend den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 die mittelfristige Haushaltsplanung in einer in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen verwendeten Ausgabengliederung darzustellen ist, um einen unmittelbaren Bezug zwischen den Planwerten und jenen der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse herstellen zu können.

Der "Mittelfristigen Finanzplanung" wird daher eine Darstellung über den Gesamthaushalt (Finanzierungsrechnung) für die einzelnen Jahre auf erster MVAG-Ebene (Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen) entsprechend § 6 Abs. 4 VRV 2015 analog zur Anlage 1b in den Voranschlägen des Landes Oberösterreich für die Finanzjahre 2020 und 2021 vorangestellt.

Weiters folgt diese in seiner Darstellung dem Voranschlag des Landes Oberösterreich, indem ein "Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen)" gemäß § 6 Abs. 3 Z. 2 VRV 2015 erfolgt.

Hinsichtlich der Kenngrößen betreffend **Haushaltsausgleich**, **Haushaltsüberschuss bzw. Haushaltsabgang** ist im Rahmen der VRV 2015 Folgendes zu beachten:

Beim Finanzierungshaushalt ist hinsichtlich seiner Ausgeglichenheit in einen materiellen und formalen Haushaltsausgleich zu differenzieren.<sup>4</sup>

Der materielle Haushaltsausgleich zielt dabei auf einen Ausgleich der Auszahlungen ohne Nettokreditaufnahme ab (Nettofinanzierungssaldo >= 0), wie dies auch im Oö. StabG 2019 für das Land Oberösterreich als gesetzliche Grundlage festgeschrieben wurde.

Der formale Haushaltsausgleich dagegen ist insofern definiert, dass ein sich allenfalls aus der operativen und investiven Gebarung ergebender Finanzierungsbedarf durch Zuführung von Finanzmitteln aus dem "Geldfluss der Finanzierungstätigkeit" formal ausgeglichen werden kann.

Seite 8

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> ÖHW Jahrgang 60 (2016) - Heft 4; em.o.Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Reinbert Schauer (Schauer, Reinbert (2016), [In: Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich (ÖHW), Jg. 60, Heft 4,]

#### 5. INHALTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

#### 5.1. Allgemeine Grundsätze der "Mittelfristigen Finanzplanung"

Als **Haushaltsziel** für den mittelfristigen Haushaltsrahmen des Kernhaushalts ist der **Nettofinanzierungssaldo** (materieller Haushaltsüberschuss) gemäß VRV 2015 zu sehen. Unter **Haushaltsrahmen** sind einerseits die Gesamtsummen der Auszahlungen der einzelnen Bereichsbudgets und andererseits die zu erzielenden Einzahlungen zu verstehen.

Aus diesem mittelfristigen **Haushaltsrahmen** können keine rechtlichen Verpflichtungen von oder gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die dargestellten Beträge ersetzen weder Genehmigungen für Einzelprojekte noch begründen sie Mehrjahresverpflichtungen gemäß § 21 Abs. 4 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich.

Diese "Mittelfristige Finanzplanung" stellt daher auch kein Präjudiz für die vom Oö. Landtag für die jeweiligen Finanzjahre herbeizuführenden Beschlüsse betreffend einen Voranschlag des Landes Oberösterreich dar. Bei der Erstellung der Voranschläge des Landes Oberösterreich hat der Landesfinanzreferent bzw. die Landesregierung jedoch auf die Einhaltung des Haushaltsrahmens entsprechend der jeweils aktuellen "Mittelfristigen Finanzplanung" Bedacht zu nehmen.

#### 5.2. Planungsgrundsätze der Mehrjahresplanung

#### 5.2.1. Planungsparameter

Die **Planungswerte** für diesen Haushaltsrahmen wurden auf Basis des am 5. Dezember 2019 vom Oö. Landtag beschlossenen Doppelbudgets für die Finanzjahre 2020 und 2021 inkl. des 1., 2. und 3. Nachtragsvoranschlages 2020 sowie der Abänderung des Voranschlags 2021 erstellt.

Bei den Planungsparametern wurden bestehende politische sowie gesetzliche Vereinbarungen, unter anderem hinsichtlich des Bereiches Soziales sowie der Betriebsabgangsfinanzierung der Krankenanstalten, berücksichtigt.

Für jene Bereiche, für die keine anderslautenden gesetzlichen oder vereinbarungsgemäßen Festlegungen bestehen, wurden Anpassungen entsprechend den aktuellen vorhandenen Daten sowie Prognosen betreffend den Verbraucherpreisindex (VPI) sowie den aktuellen Einnahmenschätzungen hinsichtlich der Ertragsanteile aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben des Bundesministeriums für Finanzen angesetzt.

Auszahlungen im Ermessensbereich wurden mit einem jährlichen Steigerungsbetrag von 0,0 % angesetzt.

#### 5.2.2. Risikoszenarien

Verschiedene Umstände können sich im laufenden bzw. zukünftigen Haushaltsvollzug bzw. bei der Budgeterstellung direkt oder indirekt auf den Haushaltsrahmen, den Nettofinanzierungssaldo und/oder den strukturellen Saldo gemäß ÖStP 2012 und die weiteren Fiskalregeln auswirken.

Diesen Umständen ist jeweils im Zuge der nächstfolgenden Vorlage der "Mittelfristigen Finanzplanung" sowie bei der jährlichen Budgeterstellung von der Landesregierung Rechnung zu tragen bzw. hat die Landesregierung in Anlehnung an das Oö. StabG 2019 im laufenden Vollzug Maßnahmen zu setzen, um die fiskalpolitischen Ziele zu erreichen.

#### • Auswirkungen auf den Haushaltsrahmen und Nettofinanzierungssaldo:

- Unvorhergesehene und unabweisbare Mehr- bzw. Minderauszahlungen und/oder einzahlungen, insbesondere auch bei den Ertragsanteilen
- Einmalmaßnahmen (insbesondere Katastrophen) mit einem vorübergehenden Budgeteffekt ohne dauerhafte Änderung der Budgetsituation in Einnahme und/oder Ausgabe mit einem Volumen von mindestens 0,1 % des BIP (gemäß den Bestimmungen des ÖStP 2012)
- o Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen
- Steuerstrukturreformen des Bundes mit Auswirkungen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben
- Änderungen des Finanzausgleichs mit Auswirkungen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben

#### Auswirkungen auf den strukturellen Saldo sowie die sonstigen Fiskalregeln nach dem ÖStP 2012:

- Änderungen/Anpassungen im Methodenwerk des ESVG 2010 bzw. bei Interpretationen des Rechtstextes durch EUROSTAT
- Änderungen bei der Zuordnung außerbudgetärer Einheiten des Landes durch die Bundesanstalt Statistik Österreich zum Sektor Staat
- Markante Abweichungen in der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts vom Potentialwachstum (konjunkturelle Schwankungen) und somit einer Veränderung der zyklischen Budgetkomponente
- Einmalmaßnahmen (insbesondere Katastrophen) mit einem vorübergehenden Budgeteffekt ohne dauerhafte Änderung der Budgetsituation in Einnahme und/oder Ausgabe mit einem Volumen von mindestens 0,1 % des BIP (gemäß den Bestimmungen des ÖStP 2012)
- Änderungen an den gesamtstaatlichen Regelgrenzen gemäß ÖStP 2012 aufgrund eines Verfahrens wegen einem übermäßigen Defizit (ÜD-Verfahren) auf Basis eines Vorschlags der Europäischen Kommission
- Übernahme von Haftungen
- Vorfinanzierungen, die gem. § 32 Abs. 3 VRV 2015 den Schuldenstand des Landes beeinflussen können
- Gem. Art. 11 ÖStP 2012 sich auf den ÖStP 2012 auswirkende Ausnahmen von den Fiskalregeln, welche von den zuständigen Organen der Europäischen Union eingeräumt wurden bzw. deren Auslaufen

#### 6. KENNZAHLEN

#### 6.1. Haushaltsergebnis nach VRV 2015

Das **materielle Haushaltsergebnis (= Nettofinanzierungssaldo)** stellt sich für die einzelnen Jahre wie folgt dar (Details siehe Anlage 1):

	VA 2020*	VA 2021*	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
	Beträge in Mio. Euro				
Einzahlungen	6.480,5	6.357,6	6.837,8	7.112,8	7.385,7
Auszahlungen	7.146,8	6.958,9	7.151,5	7.346,7	7.530,2
Nettofinanzierungssaldo	-666,3	-601,3	-313,7	-233,9	-144,5
mögliche weitere Steuerreform			-50,0	-70,0	-70,0
Oberösterreich-Plan		-191,2	-186,8	-181,2	-184,8
Nettofinanzierungssaldo	-666,3	-792,5	-550,5	-485,1	-399,3

<sup>\*</sup>inkl. Nachtragsvoranschläge 2020 und Abänderung zum Voranschlag 2021 unter Berücksichtigung der vom Oö. Landtag am 03.12.2020 beschlossenen Abänderungen It. den Beilagen 1524/2020 und 1525/2020

#### 6.2. Bereichsbudgets nach VRV 2015

Ein Zusammensatz für die beim Land Oberösterreich verwendeten Bereichsbudgets ist als Anlage 2 angeschlossen. Die Summen beinhalten alle Ein- und Auszahlungen, also auch jene hinsichtlich des formalen Haushaltes, und nicht nur jene des materiellen, die für die Berechnung des Nettofinanzierungssaldos erforderlich sind.

#### 6.3. Multiple Fiskalregeln nach dem ÖStP 2012

Wie in der Einleitung zur "Mittelfristigen Finanzplanung 2020 bis 2024" unter Pkt. 2.5. bereits ausgeführt, werden keine Stabilitätsziele nach dem ÖStP 2012 ausgewiesen. Grundsätzlich wird natürlich die Einhaltung der noch zu vereinbarenden Stabilitätsziele für die Fiskalregeln nach dem ÖStP 2012 angestrebt.

Dies wird unter anderem auch vom Fiskalrat in seiner Schnellschätzung für den Budgetausblick 2020 und 2021 wie folgt empfohlen: <sup>5</sup>

Die gegenwärtig bestehenden Probleme bei der Berechnung des Output Gap aufgrund der COVID-Pandemie verhindern die Berechnung eines sinnvoll interpretierbaren strukturellen Budgetsaldos. Das Büro des Fiskalrates verzichtet daher auf die Darstellung dieser Budget-kennzahl und empfiehlt einen vorsichtigen Umgang mit den von anderen Institutionen publizierten strukturellen Budgetsalden.

#### 7. BERICHTSTABELLEN

Anlage 1 – Finanzierungshaushalt gem. VRV 2015 (Nettofinanzierungssaldo)

Anlage 2 - Zusammensatz nach Bereichsbudgets

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Büro des Fiskalrates: Budgetausblick 2020 und 2021 – Schnellschätzung vom 28.10.2020



#### Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt auf erster Ebene

	FINANZIERUNGSHAUSHALT						
	MVAG	Bezeichnung					
Ebene	Code						
1	311 312	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)					
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen					
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung					
1 1 1 1	322 323	Auszahlungen aus Personalaufwand Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand) Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) Auszahlungen aus Finanzaufwand					
SU		Summe Auszahlungen operative Gebarung					
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)					
1 1 1	331 332 333	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen Einzahlungen aus Kapitaltransfers					
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung					
1 1 1	342	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen Auszahlungen aus Kapitaltransfers					
		Summe Auszahlungen investive Gebarung					
		Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34) Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)					

FINANZIERUNGSHAUSHALT						
Voranschlag	Voranschlag	Plan	Plan	Plan		
2020*	2021*	2022	2023	2024		
3.671.120.400	3.582.829.200	3.926.439.700	4.096.727.600	4.281.724.100		
2.739.087.900	2.714.743.900	2.800.432.700	2.884.313.800	2.971.279.000		
44.359.000	40.866.900	41.520.800	42.185.300	42.860.700		
6.454.567.300	6.338.440.000	6.768.393.200	7.023.226.700	7.295.863.800		
2.302.936.100	2.351.828.900	2.410.717.900	2.470.979.700	2.532.742.000		
946.538.800	1.029.215.900	1.032.980.500	1.049.518.100	1.073.750.000		
3.250.447.200	3.177.615.000	3.296.506.600	3.398.356.300	3.490.774.200		
6.196.600	6.206.000	6.311.200	6.411.400	6.513.600		
C FOC 440 700	C EC4 OCE 000	C 74C E4C 200	C 00E 0CE E00	7 402 770 000		
6.506.118.700 -51.551.400	6.564.865.800 -226.425.800	6.746.516.200 21.877.000	6.925.265.500 97.961.200	7.103.779.800 192.084.000		
-51.551.400	-220.423.000	21.077.000	97.901.200	192.084.000		
762.100	688.100	698.800	709.700	721.200		
24.720.700	18.157.200	18.320.300		18.655.400		
400.000	400.000	406.400		419.500		
400.000	400.000	400.400	412.900	419.500		
25.882.800	19.245.300	19.425.500	19.609.300	19.796.100		
70.040.400	70.470.000	00 004 500	07.740.000	00 04 4 400		
70.813.400	70.479.200	66.601.500		68.914.400		
119.032.700	123.700.500	125.601.800		129.495.900		
450.834.700	391.090.000	399.592.800	407.347.300	412.833.400		
640.680.800	585.269.700	591.796.100	602.629.600	611.243.700		
-614.798.000	-566.024.400	-572.370.600	-583.020.300	-591.447.600		
-666.349.400	-792.450.200	-550.493.600	-485.059.100	-399.363.600		

<sup>\*</sup>VA 2020 und VA 2021 inkl. Nachtragsvoranschläge 2020 und Abänderung zum VA 2021 unter Berücksichtigung der vom Oö. Landtag am 03.12.2020 beschlossenen Abänderungen It. den Beilagen 1524/2020 und 1525/2020

## Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen) Finanzierungshaushalt

Bereichs- budget	Bezeichnung
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
3	Kunst, Kultur und Kultus
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
5	Gesundheit
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr
7	Wirtschaftsförderung
8	Dienstleistungen
9	Finanzwirtschaft
Summe	Einzahlungen

Bereichs- budget	Bezeichnung
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
3	Kunst, Kultur und Kultus
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
5	Gesundheit
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr
7	Wirtschaftsförderung
8	Dienstleistungen
9	Finanzwirtschaft
Summe	Auszahlungen

### Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen) Finanzierungshaushalt

FINANZIERUNGSHAUSHAUT								
Voranschlag 2020*	Voranschlag 2021*	Plan Plan 2022 2023		Plan 2024				
	EINZAHLUNGEN							
182.204.300	182.191.900	185.258.600	188.384.500	191.565.700				
0	0	0	0	0				
1.337.620.500	1.362.743.000	1.396.178.100	1.430.452.000	1.465.577.000				
33.889.000	34.787.100	35.504.000	36.233.000	36.977.500				
321.699.000	322.175.600	324.598.700	332.045.200	339.577.900				
1.252.126.800	1.304.108.400	1.345.637.400	1.388.632.100	1.433.154.000				
35.111.300	34.906.300	35.464.100	36.030.700	36.607.600				
1.437.000	1.416.000	1.438.400	1.461.400	1.484.600				
1.173.200	1.175.800	1.193.500	1.212.700	1.231.800				
3.558.939.000	3.159.681.200	3.493.045.900	3.643.884.400	3.809.983.800				
6.724.200.100	6.403.185.300	6.818.318.700	7.058.336.000	7.316.159.900				

FINANZIERUNGSHAUSHAUSHALT								
Voranschlag 2020*	Voranschlag 2021*	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024				
	AUSZAHLUNGEN							
749.242.100	770.450.700	788.493.000	806.921.400	825.790.600				
31.690.400	31.331.200	22.646.500	22.986.900	23.332.800				
1.781.892.200	1.815.037.100	1.861.727.100	1.903.284.000	1.945.826.800				
200.731.800	210.312.900	212.356.500	217.991.000	223.134.500				
1.138.135.400	1.095.925.400	1.111.107.400	1.140.075.100	1.168.804.500				
1.936.069.800	1.959.140.800	2.045.543.300	2.120.388.100	2.182.563.400				
450.404.500	448.681.300	461.956.000	469.353.300	476.477.000				
205.752.400	208.084.700	215.002.300	216.950.100	218.927.400				
24.265.900	24.702.300	25.104.600	25.506.600	25.913.700				
711.798.600	654.652.700	645.262.200	640.328.200	645.145.400				
7.229.983.100	7.218.319.100	7.389.198.900	7.563.784.700	7.735.916.100				

<sup>\*</sup>VA 2020 und VA 2021 inkl. Nachtragsvoranschläge 2020 und Abänderung zum VA 2021 unter Berücksichtigung der vom Oö. Landtag am 03.12.2020 beschlossenen Abänderungen It. den Beilagen 1524/2020 und 1525/2020